

Wunschbad für Behinderte

Autor(en): **Fischer, Walter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **66 (1991)**

Heft 10: **Badezimmer**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-105843>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

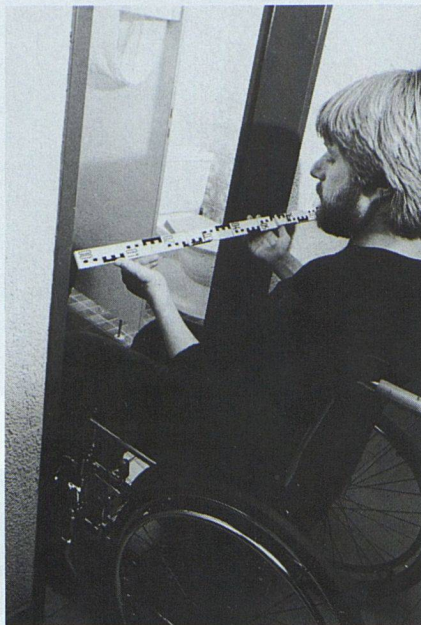
Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wunschbad für Behinderte

Eine völlig frei erfundene Geschichte?

Herr und Frau Y verstehen die Welt nicht mehr. Seit 35 Jahren wohnen sie in einer Genossenschaftswohnung, haben stets gute Kontakte zu den Mitbewohnern gepflegt, sind in der Siedlung beliebt und im Quartier verwurzelt. Und nun sollen sie ausziehen. All das nur, weil Y verlangt, dass in seiner Wohnung das WC und Bad umgebaut wird. Mit seiner Forderung ist er aber auf Granit gestossen. Das gehe nicht, das koste zuviel, das sei ungerecht gegenüber den andern Mietern. Solche und andere Antworten bekam Y zu hören. Zuletzt sogar den gutgemeinten Ratschlag, er solle sich doch eine neue Wohnung suchen, wenn ihm das Badezimmer nicht mehr passe. Y versuchte sich zu rechtfertigen, dass er gegen das Badezimmer an sich nichts einzuwenden hätte. Nur sei die Türe mit 60 cm Breite zu schmal für seinen Rollstuhl. Er könne nicht ins Badezimmer hineinfahren. Schliesslich versicherte man Y, dass sein Anliegen geprüft werde. Seit dem Ausbruch seiner Krankheit sind nunmehr schon mehr als zwei Jahre vergangen.



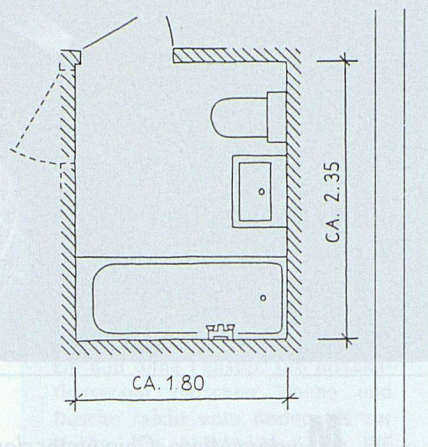
Türbreiten von mindestens 80 cm sind nötig, um auch mit dem Rollstuhl ins WC zu gelangen.

faden «Behindertengerechtes Bauen» gibt darüber Auskunft: Türen nicht unter 80 cm lichte Weite, WC-Grundmass 165x180 cm und Apparaturen so angeordnet, dass ein freies Manövrieren mit dem Rollstuhl möglich ist. Die Wirklichkeit zeigt allerdings, dass noch längst nicht alle Architekten sich diesem Grundgedanken verpflichten.

Für Y würde nicht einmal ein Wohnungstausch innerhalb der Genossenschaft etwas helfen. Alle Wohnungen dieser Baustage wurden gleich gebaut. Die restlichen Wohnungen der Genossenschaft sind ebenfalls nicht rollstuhlgängig oder anpassbar. Bei einzelnen liesse sich zwar die WC-Türe verbreitern, aber die Nasszellen sind so klein und die Sanitärapparate so ungünstig angeordnet, dass ein Rollstuhl darin nicht manövrieren kann. Y musste sich also – wohl oder übel – nach einer neuen Wohnung umsehen. Doch seine Versuche blieben entweder schon im Treppenhaus oder dann am Türrahmen stecken. Seine Vorstellungen von einer schwellenlosen Wohnung, wo er sogar die Dusche ohne fremde Hilfe benutzen könnte, hat er schon fast vergessen.

Alternative: Heim?

Schon häufig bekam Y zu hören, er solle doch als Alternative einen Heimplatz suchen. Doch das will er nicht. Erstens fühlt er sich nicht voll pflegebedürftig und benötigt deshalb keine dauernde Betreuung. Zweitens möchte er nicht, dass Behinderte aus der Gesellschaft abgeschoben werden. Die sozialen Kontakte zu nicht behinderten Menschen finden in einem Heim kaum mehr statt. Drittens ergäben sich neue Probleme für seine Frau. Im übrigen ist ein Platz in einem Heim teuer und fast ebensoschwer zu finden wie eine anpassbare Wohnung.



Grundrissbeispiel mit zweckmässiger Anordnung von Klosett, Badewanne und Waschtisch gemäss Norm SN 521 500 mit Leitfaden «Behindertengerechtes Bauen».

Die Norm SN 521 500 mit Leitfaden «Behindertengerechtes Bauen» sowie VHS-Video-Kassetten des halbstündigen Filmes «Be hin der un gen», der den anpassbaren Wohnungsbau zeigt, können bei der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, Neugasse 136, 8005 Zürich, Telefon 01/272 54 44, bezogen werden.

Herr Y – ein Einzelfall?

Der Fall von Herrn Y ist nicht untypisch. Mit 55 hatten sich bei ihm Hüftschmerzen gemeldet. Drei Jahre später war es ganz aus. Der Arzt diagnostizierte ein unheilbares Rheumaleiden. Y ist seither auf einen Rollstuhl angewiesen. In der Schweiz leiden ungefähr eine Million Menschen an rheumatischen Krankheiten. Zum Glück trifft es dabei nicht alle so hart wie Y, denn Behinderte finden kaum Wohnungen. 99 von 100 Wohnungen sind für Behinderte untauglich. Eigentlich müssten alle neu gebaut werden, denn nachträglich anpassen ist nur selten möglich. Aber das ist eine kaum realistische Vorstellung. Dafür sollten wenigstens alle Neubauwohnungen von Anfang an anpassbar gebaut werden. Es wäre jeweils ein leichtes und ohne Mehrkosten möglich, die Wohnungen rollstuhlgängig zu planen. Die Norm SN 521 500 mit Leit-